

Vereins-Satzung

Stand 07.09.2017

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Welcome In! Fulda“ und wird nachstehend „der Verein“ genannt.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Fulda.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zwecke, Ziele und Aufgaben

- (1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung (Nr. 13 AO), die Hilfe für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte und für Flüchtlinge (Nr. 10 AO), die Förderung der Bildung und Erziehung (Nr. 7 AO), die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke (Nr. 25 AO), die Förderung der Kunst und Kultur (Nr. 5 AO) sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Nr. 18 AO).
- (2) Die Mitwirkenden des Vereins treten dafür ein, dass alle Menschen ihr Leben frei von Diskriminierung in jeglicher Erscheinungsform führen können. Die Potentiale, die Geflüchtete haben, sollen wahrgenommen und gefördert werden.
- (3) Der Verein setzt seine Ziele durch ein aktives Engagement der Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit gegebenenfalls vorhandenen Hauptamtlichen um. Die Mitwirkenden des Vereins reflektieren ihr Handeln im Hinblick auf die Zielstellungen des Vereins in einem kontinuierlichen internen Diskussionsprozess.
- (4) Der Verein erreicht seine Ziele und Zwecke insbesondere durch:
 - a. Teilnahme an und (Mit-)Gestaltung von öffentlichen Diskussions- und Informationsveranstaltungen
 - b. Anbieten von Workshops und Seminaren

- c. Ausüben konstruktiver Kritik an lokaler sowie landes-, bundes- und europaweiter Asylpolitik
 - d. Unterstützung beim Lernen der deutschen Sprache
 - e. Organisieren und Durchführen von gemeinsamen Freizeitaktivitäten
 - f. Aufklärung von Geflüchteten über deren Rechte und Pflichten im Rahmen von Asylberatungen.
 - g. Schaffung, Bereitstellung, Ausstattung und Unterhaltung von Räumlichkeiten zum Austausch zwischen Menschen mit und ohne Fluchterfahrung
- (5) Der Verein sucht die Zusammenarbeit mit Initiativen, Gruppen, Vereinen und Dachverbänden, die den Zielen des Vereins nahestehen.

3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt, hauptamtliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen, um die Ziele und Zwecke des Vereins zu erreichen.

4. Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlangen.
- (2) Natürliche und juristische Personen können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder in den Verein aufgenommen werden, wenn sie die Ziele des Vereins in materieller oder ideeller Weise unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Bei Mitgliedern, die bei dem Verein angestellt sind, ruht das Stimmrecht. Sie haben jedoch Rederecht bei der Mitgliederversammlung und der Teamsitzung.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht,
 - a. an der Mitgliederversammlung und an den Teamsitzungen teilzunehmen,
 - b. Anträge an die Mitgliederversammlung und an die Teamsitzungen zu stellen,
 - c. ihr Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung und der Teamsitzungen auszuüben.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die in der Satzung definierten Grundsätze und Ziele des Vereins zu achten und zu fördern und
 - b. den Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
- (2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Sollten ihm Zweifel an einer Aufnahme bestehen, ist er verpflichtet, die Entscheidungsbefugnis an die Teamsitzung zu übertragen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines jeden Monats erklärt werden. Der im Voraus erhobene ordentliche Jahresbeitrag wird nicht erstattet.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts

hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mögliche Gründe hierfür sind grobe Verletzungen der unter Nr. 5 (2) aufgeführten Pflichten. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (7) Vor einer Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher Form oder in Textform gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform gemäß § 126 b BGB einzuladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung in Textform verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zu dieser fortsetzenden Mitgliederversammlung ist auf diese besondere Regelung der Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (6) Satzungsänderungen können nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Formulierung der Aufgabenverteilung für den Vorstand, soweit dies nicht durch die Satzung geregelt ist
 - e. Genehmigung des Haushaltsplans
 - f. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem*der Versammlungsleiter*in sowie dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsausschüsse bestimmen.
- (10) Die Vereins-/Projektkoordination erfolgt in den üblicherweise zweiwöchentlich stattfindenden Teamsitzungen, die als regelmäßige Mitgliederversammlungen organisiert sind. Das heißt zu diesen Sitzungen sind alle Mitglieder grundsätzlich eingeladen, es gibt aber vorab keine Agenda. Sollten während dieser Teamsitzungen Beschlüsse gefasst und Entscheidungen entsprechend 8.12 gefällt werden, so werden diese protokolliert.
- (11) Beschlüsse der Teamsitzung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Beschlussfähigkeit der Teamsitzung wird durch eine dynamische Mindestzahl an stimmberechtigten Anwesenden definiert. Diese berechnet sich aus dem abgerundeten Durchschnitt der stimmberechtigten Anwesenden der letzten vier Teamtreffen.
- (12) Die Teamsitzung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche

Vorschriften einer anderen Vereinsinstanz zugewiesen sind. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Aufrechterhaltung des Vereinslebens sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis
 - b. Beschlussfassung über Mittelverwendungen und Personalien
 - c. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - d. Beratung über die Aktivitäten der Vereinsprojekte
- (13) Die Beschlüsse der Teamsitzung sind schriftlich niederzulegen und allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

9. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung beschließt die genaue Anzahl bei den Vorstandswahlen.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertretenden und dem*der Kassenwart*in. Es können bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein mit zwei seiner Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand kann mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*n Geschäftsführer*in ernennen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zu ordnungsgemäßen Neuwahlen im Amt. Der Vorstand kann vor Ende seiner Amtszeit mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder abgewählt werden. In dieser Mitgliederversammlung ist ein neuer Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3/5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird jeweils ein Protokoll geführt, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet und aufbewahrt wird.
- (6) Aufgabe des Vorstandes ist die Verwaltung und Organisation des Vereinslebens.
- (7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ordentliche Mitglieder des Vereins zu besonderen Vertreter*innen bestellen.

10. Angestellte

Die Angestellten des Vereins sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

11. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung aus diesem Grunde nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an "amnesty international Sektion der Bundesrepublik Deutschland e.V., Ortsgruppe Fulda", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.